

BESCHLUSS Nr. 06/2016 DER AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

vom 17. November 2016

BEZÜGLICH DES VORSCHLAGS DER STROMÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR FESTLEGUNG VON KAPAZITÄTSBERECHNUNGSREGIONEN

DIE AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN,
GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der
Energierегulierungsbehörden¹ und insbesondere auf Artikel 8 Abs. 1 dieser Verordnung;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur
Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement² und
insbesondere auf Artikel 9 Abs. 11 dieser Verordnung;

GESTÜTZT AUF das Ergebnis der Konsultation mit den betroffenen nationalen
Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern;

GESTÜTZT AUF die befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrats vom 8. November
2016 gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009;

IN DER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. EINLEITUNG

- (1) In der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-Verordnung) wurden mehrere Anforderungen für die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement im Day-Ahead- und Intraday-Stromhandel festgelegt. Hierzu gehören auch konkrete Anforderungen für Kapazitätsberechnungsregionen, worunter nach der Definition in Artikel 2 Abs. 3 der CACM-Verordnung die geografischen Gebiete zu verstehen sind, in denen die koordinierte Kapazitätsberechnung angewandt wird. Die Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen ist der erste Schritt zur Umsetzung der CACM-Verordnung und damit die Grundlage für weitere Durchführungsrechtsakte.

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

² ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24.

- (2) Nach Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 6 Buchstabe b und Artikel 15 Abs. 1 der CACM-Verordnung sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, einen gemeinsamen Vorschlag zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen zu erarbeiten und ihn allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. In der Folge sollen im Prinzip die Regulierungsbehörden, die den Vorschlag zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen erhalten, gemäß Artikel 9 Abs. 10 der CACM-Verordnung binnen sechs Monaten, nachdem der Vorschlag bei der letzten Regulierungsbehörde eingegangen ist, eine Einigung erzielen und eine Entscheidung über den Vorschlag treffen. Falls es den Regulierungsbehörden nicht gelingt, innerhalb dieser Frist von sechs Monaten eine Einigung zu erzielen, oder falls sie ein gemeinsames Ersuchen stellen, wird gemäß Artikel 9 Abs. 11 der CACM-Verordnung die Agentur gebeten, einen Beschluss über den Vorschlag der ÜNB zu erlassen.
- (3) Der vorliegende Beschluss der Agentur wurde erlassen, weil die Regulierungsbehörden keine Einigung über den Vorschlag zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen, der ihnen von den ÜNB zur Genehmigung vorgelegt worden war, erzielen konnten. Die von der Agentur festgelegten Kapazitätsberechnungsregionen nach Artikel 15 Abs. 1 der CACM-Verordnung sind in Anhang I dieses Beschlusses dargelegt.

2. VERFAHREN

2.1 Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Am 24.08.2015 wurde vom europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und den nach Artikel 15 Abs. 1 der CACM-Verordnung zuständigen ÜNB ein gemeinsamer Vorschlagsentwurf "aller ÜNB" zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen (Vorschlag) zur Konsultation veröffentlicht. Die Konsultation wurde vom 24.08. bis zum 24.09.2015 durchgeführt.
- (5) Im Anschluss an die öffentliche Konsultation wurde der Vorschlag hinsichtlich der folgenden Elemente aktualisiert:
 - a) Aufnahme der Gebotszonengrenzen zwischen Kroatien und Slowenien, zwischen Kroatien und Ungarn und zwischen Rumänien und Ungarn in die Region CEE von Anfang an sowie einer Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich "im Einklang mit dem Umsetzungskalender, der zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden und ÜNB gemäß der Stellungnahme Nr. 09/2015 der Agentur vereinbart wird, spätestens aber wenn die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung gemäß der CACM-Verordnung in der Kapazitätsberechnungsregion CEE umgesetzt wird";
 - b) die Zusage der ÜNB in den Regionen CWE und CEE, gemeinsam auf eine Zusammenlegung dieser beiden Kapazitätsberechnungsregionen hinarbeiten, und zwar auf der Grundlage bestehender Lösungen für die lastflussbasierte Berechnung von Day-Ahead- und Intraday –Kapazitäten.

ACER

— Agency for the Cooperation
of Energy Regulators

- (6) Am 13.11.2015 veröffentlichte ENTSO-E „im Namen aller ÜNB“ einen gemeinsamen, vom 29.10.2015 datierenden Vorschlag zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („Vorschlag“)³ und legte ihn zusammen mit einer schriftlichen Erläuterung⁴ der Agentur vor.
- (7) Alle gemäß der CACM-Verordnung dazu verpflichteten ÜNB legten den Vorschlag und die schriftliche Erläuterung bis zum 17.11.2015 ihrer jeweiligen Regulierungsbehörde vor.
- (8) Am 03.03.2016 unterzeichneten die ÜNB der Regionen CWE und CEE eine „Absichtserklärung zur Entwicklung einer gemeinsamen lastflussbasierten Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead-Bereich in den Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE und über die Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE“ („Absichtserklärung vom 03.03.2016“). In der Absichtserklärung vom 03.03.2016 äußern alle ÜNB der Regionen CWE und CEE die Absicht, innerhalb der in der CACM-Verordnung festgelegten Frist eine gemeinsame lastflussbasierte Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead-Zeitbereich zu entwickeln und sie spätestens im 1. Quartal 2019 anzuwenden.
- (9) Mit Schreiben vom 13.05.2016 ersuchte die österreichische Regulierungsbehörde *Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft ('E-Control')* im Alleingang alle europäischen (in der Anlage des Schreibens aufgeführten) ÜNB, den Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen dahingehend zu ändern, dass die Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich beseitigt wird und eine Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CEE und CWE zu einer gemeinsamen Kapazitätsberechnungsregion CWE-CEE erfolgt.

2.2 Verfahren vor der Agentur

- (10) Mit Schreiben vom 17.05.2016 informierte der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden – d.h. des Forums, in dem sich die Regulierungsbehörden beraten und zusammenarbeiten, um eine Einigung über einen Vorschlag der ÜNB zu erzielen – die Agentur darüber, dass es den Regulierungsbehörden trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, einen einstimmigen Beschluss über den Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen zu fassen, und die Agentur daher gebeten wird, gemäß Artikel 9 Abs. 11 der CACM-Verordnung und Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 binnen sechs Monaten über diesen Vorschlag zu entscheiden. Das Schreiben fasste die Positionen der Regulierungsbehörden wie folgt zusammen:
 - a) Alle Regulierungsbehörden stimmten dem Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen weitgehend zu. Es schien jedoch Einvernehmen darüber zu bestehen, den Vorschlag dahingehend zu ändern, dass die Regionen CWE und CEE – mit geeigneten Kontrollmechanismen – zu einer KERNregion zusammengelegt werden. Darüber hinaus schien Einvernehmen über eine Änderung des Vorschlags zu bestehen, wonach die ÜNB verpflichtet wären, eine überarbeitete Übersetzung der englischen Originalfassung des Vorschlags vorzulegen, wenn Übersetzungsprobleme auftreten.

³ https://www.entsoe.eu/Documents/Network%20codes%20documents/Implementation/ccr/151103_CCRs%20Proposal_approved_updated_clean_and_final_for_submission.pdf

⁴ https://www.entsoe.eu/Documents/Network%20codes%20documents/Implementation/ccr/151103_CCRs_explanatory_document_approved_final_and_clean_for_submission.pdf

b) In der Frage, ob die deutsch-österreichische Grenze in den Vorschlag aufgenommen werden soll, erzielten die Regulierungsbehörden keine Einigung.

- (11) In seinem Schreiben vom 07.06.2016 bat der Direktor der Agentur die Dienststellen der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission, ihre Ansicht zu dem Entscheidungsprozess bezüglich des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen darzulegen, insbesondere was den Antrag von E-Control vom 13.05.2016 sowie mögliche, von der Agentur als notwendig erachtete Änderungen des Vorschlags betrifft.
- (12) Am 22.06.2016 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation – PC_2016_E_02 – zu dem Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen ein und forderte die betroffenen Parteien auf, bis zum 20.07.2016 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang stellte die Agentur fünf Fragen; sie erbat Stellungnahmen zu bestimmten Aspekten des Vorschlags sowie allgemeine Stellungnahmen zu Elementen, die erst nach der von ENTSO-E vom 24.08.-24.09.2015 durchgeführten öffentlichen Konsultation eingebracht wurden. Anlage II dieses Beschlusses enthält eine Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten.
- (13) Am 22.06.2016 informierte die Agentur zudem die ÜNB, die den Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen vorgelegt hatten, und die jeweiligen Regulierungsbehörden unmittelbar über den Beginn der öffentlichen Konsultation PC_2016_E_02 und bat sie, gegebenenfalls bis zum 20.07.2016 Stellung zu dem Vorschlag zu nehmen, insbesondere zu den im Konsultationspapier aufgeführten Fragen.
- (14) Die Dienststellen der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission teilten der Agentur mit Schreiben vom 04.07.2016 mit, dass ihrer Ansicht nach erstens der von E-Control vorgelegte, einseitige Antrag vom 13.05.2016 nicht den Änderungsprozess nach Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung auslöse, so dass die Zuständigkeit für den Beschluss über den Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen zum 18.05.2016 auf die Agentur überging, und dass zweitens die Agentur in vollem Umfang über den Vorschlag entscheiden könne, einschließlich der Vornahme möglicher Änderungen, die sie für notwendig hält.
- (15) In einer E-Mail vom 24.08.2016 befragte die Agentur die Regulierungsbehörden zu ihren vorläufigen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen. Bezüglich der im Schreiben vom 17.05.2016 herausgegriffenen Fragen (siehe Absatz 10) befürworteten alle Regulierungsbehörden, die geantwortet hatten, die Zusammenlegung der Regionen CWE und CEE zu einer Kapazitätsberechnungsregion⁵, lediglich E-Control sprach sich gegen eine Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich aus; die deutsche Regulierungsbehörde – Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – wies auf die Notwendigkeit der Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze hin.
- (16) Die Agentur räumte den Dienststellen der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission ferner die Gelegenheit ein, zu den vorläufigen Erkenntnissen der Agentur Stellung zu nehmen. In ihrem Antwortschreiben vom 15.09.2016 äußerten diese sich zur möglichen Einführung einer Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich und zu einer möglichen Zusammenlegung von Kapazitätsberechnungsregionen. Bezüglich der Einführung einer Gebotszonengrenze zwischen Deutschland und Österreich

⁵ Zwei Regulierungsbehörden betonten jedoch, dass dieser Zusammenschluss keine Auswirkungen auf die laufenden regionalen Projekte in den Regionen CWE und CEE haben sollte.

äußerten sie Bedenken, da Entscheidungen über Gebotszonen ihrer Ansicht nach im Rahmen der in der CACM-Verordnung vorgesehenen Gebotszonenüberprüfung getroffen werden sollten; in dem Beschluss der Agentur über den Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen solle daher zumindest klargestellt werden, dass durch die eventuelle Einführung einer Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich dem Ergebnis der Gebotszonenuntersuchung nicht vorgegriffen wird. Die Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE befürworteten sie jedoch als bestmögliches Verfahren, um die Einheitlichkeit der Kapazitätsberechnungen in Zentraleuropa zu gewährleisten, und schlugen darüber hinaus vor, auch die Regionen "Channel" und "Hansa" mit anderen Regionen zusammenzulegen sowie einen Fahrplan für die baldmögliche Zusammenlegung der Regionen "SWE", "Baltic" und "SEE" mit benachbarten Regionen zu erstellen.

- (17) Am 15.09.2016 konsultierte die Agentur in einer E-Mail die Regulierungsbehörden und ÜNB zu ihrem vorläufigen Beschlussentwurf; dieser sah die Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß dem Vorschlag vor (einschließlich der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich), mit der einzigen Änderung, dass die Regionen CWE und CEE zusammengelegt werden. Von den Regulierungsbehörden, die geantwortet haben, war nur E-Control inhaltlich nicht einverstanden und brachte erneut seinen Einwand gegen die Aufnahme der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich vor. Die ÜNB äußerten in einer gemeinsamen Antwort Bedenken gegen eine Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE. Der österreichische ÜNB APG befürwortete in einer eigenen Antwort eine Zusammenlegung der Regionen CWE und CEE, sprach sich jedoch gegen die Einführung der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich aus. Anlage III dieses Beschlusses enthält eine Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten.

3. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER AGENTUR FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG ZUR FESTLEGUNG DER KAPAZITÄTSBERECHNUNGS-REGIONEN

3.1 Keine Einigung der betroffenen Regulierungsbehörden

- (18) Wenn es den Regulierungsbehörden nicht gelingt, binnen sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags für die Geschäftsbedingungen oder Methoden bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde eine Einigung über diese Geschäftsbedingungen oder Methoden zu erzielen, erlässt nach Artikel 9 Abs. 11 der CACM-Verordnung die Agentur binnen sechs Monaten und nach dem Verfahren des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 einen Beschluss über den vorgelegten Vorschlag.
- (19) Wie aus dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 17.05.2016 hervorgeht, hatten alle betroffenen Regulierungsbehörden den Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen bis zum 17.11.2015 erhalten und es ist ihnen nicht gelungen, binnen der Frist von sechs Monaten, also bis zum 17.05.2016, eine Einigung zu erzielen. Insbesondere konnten sich die Regulierungsbehörden weder auf eine endgültige Entscheidung über den Vorschlag noch auf eine Entscheidung, die ÜNB um eine Änderung des Vorschlags zu ersuchen, einigen.
- (20) Deshalb ging nach den Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 11 der CACM-Verordnung die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen zum 18.05.2016 auf die Agentur über.

3.2 Der Änderungsantrag von E-Control

- (21) In ihrer Stellungnahme in der öffentlichen Konsultation PC_2016_E_02 vertraten einige Betroffene die Ansicht, dass der von E-Control am 13.05.2016 eingebrachte Antrag zur Änderung des Vorschlags nicht gemäß dem in Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung festgelegten Verfahren behandelt worden sei und dass dieses Verfahren beibehalten werden solle.
- (22) Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung sieht vor, dass Regulierungsbehörden einen Änderungsantrag stellen können, was Auswirkungen auf die Übertragung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung auf die Agentur haben kann:

„Falls eine oder mehrere Regulierungsbehörden für die Genehmigung der gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 vorgelegten Geschäftsbedingungen oder Methoden eine Änderung verlangen, legen die jeweiligen ÜNB oder NEMOs innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die Regulierungsbehörden einen Vorschlag für geänderte Geschäftsbedingungen oder Methoden zur Genehmigung vor. Die zuständigen Regulierungsbehörden entscheiden über die geänderten Geschäftsbedingungen oder Methoden innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage. Falls es den Regulierungsbehörden nicht gelingt, innerhalb der Zweimonatsfrist eine Einigung hinsichtlich der Geschäftsbedingungen oder Methoden gemäß den Absätzen 6 und 7 zu erzielen, oder falls sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, erlässt die Agentur innerhalb von sechs Monaten [...] einen Beschluss über die geänderten Geschäftsbedingungen oder Methoden.“

- (23) Im ersten Satz des Artikels 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung heißt es *„Falls eine oder mehrere Regulierungsbehörden für die Genehmigung der gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 vorgelegten Geschäftsbedingungen oder Methoden eine Änderung verlangen“*. Dem Änderungsantrag von E-Control zufolge lässt dieser Wortlaut darauf schließen, dass eine einzelne Regulierungsbehörde eine Änderung der von den ÜNB gemäß Artikel 9 Absätze 6, 7 und 8 der CACM-Verordnung vorgelegten Geschäftsbedingungen oder Methoden beantragen kann.
- (24) In Artikel 9 Absätze 6, 7 und 8 der CACM-Verordnung werden die Geschäftsbedingungen und Methoden, die von den Regulierungsbehörden genehmigt werden müssen, in drei verschiedene Kategorien unterteilt: (i) diejenigen, die nach Artikel 9 Abs. 6 der Genehmigung aller Regulierungsbehörden in der EU unterliegen; (ii) diejenigen, die nach Artikel 9 Abs. 7 der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region unterliegen, und (iii) diejenigen, die der Einzelgenehmigung jeder Regulierungsbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedstaats unterliegen.
- (25) Beantragt eine einzelne Regulierungsbehörde eine Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden, die der Genehmigung aller Regulierungsbehörden in der EU oder aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region unterliegen, müssen auch die neu vorgelegten, geänderten Geschäftsbedingungen oder Methoden von all diesen Regulierungsbehörden genehmigt werden und all diese Regulierungsbehörden müssen nach Artikel 9 Abs. 11 der CACM-Verordnung eine Einigung über diese Genehmigung erzielen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wenn der Änderungsantrag von einer einzelnen Regulierungsbehörde im Alleingang, ohne die Zustimmung der anderen zuständigen Regulierungsbehörden, gestellt wird. Die Vorlage eines geänderten Vorschlags, dem die anderen zuständigen Regulierungsbehörden nicht zustimmen, wäre sinnlos. Es kann von den ÜNB nicht erwartet werden, dass sie ihren jeweiligen Regulierungsbehörden geänderte Geschäftsbedingungen oder Methoden

vorlegen, auf die sich die Regulierungsbehörden nicht einigen.

- (26) Mit dem Änderungsantragsverfahren nach Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung soll daher den Bedenken aller für die Genehmigung zuständigen Regulierungsbehörden Rechnung getragen werden, so dass diese Regulierungsbehörden schließlich alle den geänderten Geschäftsbedingungen oder Methoden zustimmen können. Folglich kann das Recht auf Beantragung einer Änderung nur in Koordination und Abstimmung mit allen Regulierungsbehörden, die für die Genehmigung der jeweiligen Geschäftsbedingungen oder Methoden zuständig sind, ausgeübt werden.
- (27) Im Hinblick auf den Kontext und Zweck eines Änderungsantrags nach Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung ist diese Bestimmung daher so auszulegen, dass eine Regulierungsbehörde eine Änderung nur dann im Alleingang beantragen kann, wenn sie für die Genehmigung der Geschäftsbedingungen oder Methoden nach Artikel 9 Abs. 8 der CACM-Verordnung allein zuständig ist.
- (28) Da für die Genehmigung des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen alle Regulierungsbehörden zuständig sind, könnten gemäß Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung nur alle Regulierungsbehörden gemeinsam eine Änderung dieses Vorschlags beantragen, nicht jedoch eine einzelne.
- (29) Der Änderungsantrag von E-Control vom 13.05.2016 erfüllt daher – wie auch von den Dienststellen der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission in ihrem Schreiben vom 04.07.2016 bestätigt wurde (siehe Absatz 0) – nicht die Voraussetzungen für einen gültigen Änderungsantrag nach Artikel 9 Abs. 12 der CACM-Verordnung, der die ÜNB zur Vorlage eines geänderten Vorschlags zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen verpflichten würde. Der Antrag kann folglich nicht verhindern, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Vorschlag auf die Agentur übergeht, da die Regulierungsbehörden keine Einigung erzielen können.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS ZUR FESTLEGUNG DER KAPAZITÄTSBERECHNUNGSREGIONEN

- (30) Der Vorschlag sieht 11 Kapazitätsberechnungsregionen vor: „Nordic“, „Hansa“, „Central-west Europe (CWE)“, „Italy North“, „Greece-Italy (GRIT)“, „Central Eastern Europe (CEE)“, „South-west Europe (SWE)“, „Ireland and United Kingdom (IU)“, „Channel“ „Baltic“ und „South-east Europe (SEE)“ (Artikel 3 bis 8 und 10 bis 14).
- (31) Der Vorschlag enthält die Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregionen (Artikel 3 bis 8 und 10 bis 14). Nach dem Vorschlag (Artikel 1 Abs. 1) sind dies:
- alle bestehenden Gebotszonengrenzen innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten, in denen die CACM-Verordnung gilt;
 - künftige Gebotszonengrenzen infolge von Verbindungsleitungen, die von als ÜNB zertifizierten Rechtspersonen betrieben werden, derzeit im Bau sind und vor 2018 in Betrieb genommen werden sollen; und
 - die Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich.
- (32) Der Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen verpflichtet die ÜNB der Regionen CWE und CEE dazu, durch enge Zusammenarbeit auf die Zusammenlegung der beiden Kapazitätsberechnungsregionen hinzuwirken und binnen vier Monaten nach Vorlage

des Vorschlags einen Plan für die Zusammenlegung der beiden Regionen zu unterbreiten (Artikel 9).

- (33) Der Vorschlag sieht vor, dass die vorgeschlagenen Kapazitätsberechnungsregionen unmittelbar nachdem die Regulierungsbehörden ihre Genehmigung erteilt haben oder die Agentur darüber entschieden hat Gültigkeit erhalten (Artikel 15).
- (34) In dem Vorschlag wird dargelegt, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Regionen voraussichtlich auf die Ziele der CACM-Verordnung haben werden (Erwägungsgründe 8 bis 16).
- (35) Die Erläuterung zu dem Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen enthält darüber hinaus eine Erklärung des rechtlichen Rahmens, eine Begründung und nähere Beschreibung der vorgeschlagenen Kapazitätsberechnungsregionen, eine Bewertung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen, weitere Informationen zur Einführung der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich sowie zur Zusammenarbeitsinitiative im Bereich CWE-CEE, eine Übersicht über die künftige Zusammensetzung der Kapazitätsberechnungsregionen (Anlage 1) und über künftige Gebotszonengrenzen (Anlage 2), einen Fahrplan für die künftige Zusammenfassung von Kapazitätsberechnungsregionen (Anlage 3) sowie eine Zusammenstellung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation über den Entwurf des Vorschlags zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen eingegangen sind (Anlage 4).

5. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

5.1 Rechtlicher Rahmen

- (36) Artikel 15 der CACM-Verordnung enthält bestimmte Anforderungen an den gemeinsamen Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen.
- (37) Nach Artikel 15 Abs. 1 wird der gemeinsame Vorschlag gemäß Artikel 12 der CACM-Verordnung konsultiert.
- (38) Nach Artikel 15 Abs. 2 werden in dem gemeinsamen Vorschlag die Gebotszonengrenzen festgelegt, die den ÜNB, welche Mitglieder der einzelnen Kapazitätsberechnungsregionen sind, zugeordnet sind; dabei müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:
 - a. Berücksichtigung der Regionen, die in Anhang I Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003⁶ genannt werden;
 - b. Jede Gebotszonengrenze oder, sofern vorhanden, zwei getrennte Gebotszonengrenzen, durch die eine Verbindungsleitung zwischen zwei Gebotszonen führt, wird bzw. werden einer Kapazitätsberechnungsregion zugeordnet;
 - c. Die ÜNB werden zumindest all denjenigen Kapazitätsberechnungsregionen, in denen sie Gebotszonengrenzen haben, zugeordnet.

⁶ OJ L 211, 14.8.2009, p. 15

- (39) Als allgemeine Anforderung schreibt Artikel 9 Abs. 9 der CACM-Verordnung vor, dass jeder Vorschlag für Geschäftsbedingungen und Methoden einen Vorschlag für den Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-Verordnung enthalten muss.
- (40) Aus Gründen der Kohärenz und wie in Artikel 9 Abs. 9 der CACM-Verordnung bestätigt, muss der gemeinsame Vorschlag darüber hinaus den in Artikel 3 der Verordnung definierten Zielen der CACM-Verordnung entsprechen.
- (41) Die CACM-Verordnung wurde überdies auf der Grundlage des Artikels 18 Abs. 3 Buchstabe b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommen.
- (42) Die CACM-Verordnung ergänzt, gemäß Erwägungsgrund 33 der Verordnung, Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 im Einklang mit den in Artikel 16 dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen. Folglich muss der gemeinsame Vorschlag auch den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 einschließlich des Artikels 16 und des Anhangs I dieser Verordnung genügen.

5.2 Öffentliche Konsultation

- (43) Der Entwurf des Vorschlags zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen wurde vom 24.08. bis 24.09.2015 unionsweit konsultiert.
- (44) Die Erläuterung zum Vorschlag enthält eine Beschreibung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen; ferner wird erläutert, warum einzelne Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden. Die Erläuterung wurde am 13.11.2015 zusammen mit dem Vorschlag veröffentlicht.
- (45) Der Vorschlag war daher Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-Verordnung und erfüllt die Anforderungen nach Artikel 15 Abs. 1 der CACM-Verordnung.

5.3 Festlegung der Gebotszonengrenzen

- (46) Der Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen enthält die Gebotszonengrenzen, die durch die jeweiligen Kapazitätsberechnungsregionen abgedeckt und den ÜNB zugeordnet sind.
- (47) Alle Regulierungsbehörden, alle ÜNB und die Betroffenen, die in der Konsultation PC_2016_E_02 Stellung genommen haben, waren mit allen Gebotszonengrenzen des Vorschlags einverstanden, mit der einzigen Ausnahme der Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich in der Kapazitätsberechnungsregion CEE.
- (48) E-Control, Austrian Power Grid AG und einige Betroffene forderten, die Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich in der Kapazitätsberechnungsregion CEE nicht in den Vorschlag aufzunehmen. Ihre Begründung war im Wesentlichen, dass erstens eine (neue) Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich nicht nach Artikel 15 der CACM-Verordnung in Erwägung gezogen werden könne, sondern nur nach einem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 32 bis 34 der CACM-Verordnung möglich sei, und dass zweitens eine solche Grenze nicht notwendig sei, dem Grundsatz, dass die ÜNB die Verbindungskapazität nicht beschränken dürfen um einen Engpass innerhalb der eigenen Regelzone zu beheben, widerspreche, eine künstliche Unterteilung eines verbundenen Marktes darstelle und damit gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoße und ferner ein künstliches

Handelshemmnis darstelle und damit gegen die Artikel 34 und 35 des AEUV verstoße.

- (49) In diesem Zusammenhang ist erstens festzustellen, dass der Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen neue, derzeit nicht bestehende Gebotszonengrenzen vorsah. Neben der geplanten Grenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich (im Folgenden "die DE-AT-Grenze") enthielt der Vorschlag auch die neuen Grenzen zwischen Belgien und Deutschland/Luxemburg in der Kapazitätsberechnungsregion CWE und zwischen Ungarn und Slowenien in der Kapazitätsberechnungsregion CEE. Alle Regulierungsbehörden – auch E-Control – stimmten der Einrichtung dieser anderen neuen Gebotszonengrenzen zu.
- (50) Zweitens beschränkt der Wortlaut der CACM-Verordnung die in dem gemeinsamen Vorschlag festzulegenden Gebotszonengrenzen nicht auf Grenzen, die bereits bestehen. In Artikel 15 Abs. 2 heißt es: „*werden die Gebotszonengrenzen festgelegt, die den ÜNB zugeordnet sind, die Mitglieder jeder Kapazitätsberechnungsregion sind*“; es heißt nicht „bestehende“ Gebotszonengrenzen oder, entgegen Artikel 32 der CACM-Verordnung, „bestehende Gebotszonenkonfigurationen“. Auch ist das Gebotszonenüberprüfungsverfahren nach Artikel 32 bis 34 der CACM-Verordnung keine Voraussetzung für die Aufnahme einer Gebotszonengrenze in den gemeinsamen Vorschlag zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen nach Artikel 15 Abs. 2 der CACM-Verordnung. Der Schritt der Festlegung von Gebotszonengrenzen ist in Artikel 15 der CACM-Verordnung ausdrücklich geregelt und in Anbetracht der in der CACM-Verordnung festgesetzten Frist für die Vorlage eines gemeinsamen Vorschlags zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen, einschließlich der Gebotszonengrenzen, ist dies auch das einzig mögliche rechtliche Verfahren, um binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der CACM-Verordnung Gebotszonen „abgrenzen“ zu können.
- (51) Die CACM-Verordnung hat in Artikel 32 bis 34 in der Tat ein eigenes Verfahren für eine umfassende Überprüfung der Gebotszonen in einer ganzen Region geschaffen. Die Aufnahme einer Gebotszonengrenze in den gemeinsamen Vorschlag nach Artikel 15 Abs. 2 setzt jedoch kein Verfahren zur Überprüfung der Gebotszonen nach Artikel 32 bis 34 der CACM-Verordnung voraus. Auch ist klar, dass die Abgrenzung der Gebotszonen im Zusammenhang mit der Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen das Ergebnis einer späteren Überprüfung der Gebotszonen nicht vorwegnimmt und dass der vorliegende Beschluss einer Überprüfung bedürfte, wenn die endgültige, im Rahmen des Verfahrens zur Gebotszonenüberprüfung getroffene Entscheidung eine Gebotszonenkonfiguration ergäbe, die von den in diesem Beschluss festgelegten Gebotszonengrenzen abweicht.⁷
- (52) Drittens sollten auf der CACM-Verordnung basierende Vorschläge zur Kapazitätsvergabe den in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 festgelegten wesentlichen Anforderungen entsprechen, da nach Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durch die CACM-Verordnung – die der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 dient – nur nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung geändert werden können. Eine der wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sieht vor, dass im Falle eines Engpasses ein Kapazitätsvergabeverfahren nach Artikel 16 Abs. 1 sowie Punkt 1.2, 1.4 und 3.1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durchzuführen ist. Eine Abweichung von dieser wesentlichen Verpflichtung würde über die Änderung einer nicht wesentlichen Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 hinausgehen. Deshalb konnte in der CACM-Verordnung nicht bestimmt werden – und ist auch nicht bestimmt worden –, ob die bestehenden Kapazitätsvergabeverfahren zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 entsprochen haben; auch sieht die CACM-Verordnung

⁷ Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der andauernden informellen Gebotszonenüberprüfung verschiedene Szenarien berücksichtigt werden. Während die modellbasierten Szenarien noch nicht definiert wurden, beinhalten die expertbasierten (expert based) Szenarien, bei denen Gebotszonen aufgeteilt werden um Netzengpässen in der Region CEE zu begegnen, tatsächlich die DE-AT-Grenze als Gebotszonengrenze.

keine Befreiung von der Pflicht, im Falle eines Engpasses ein Kapazitätsvergabeverfahren nach Artikel 16 Abs. 1 sowie Punkt 1.2, 1.4 und 3.1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 durchzuführen, vor und konnte dies auch nicht tun. Dieser Zusammenhang bestätigt, dass auch außerhalb des Verfahrens zur Gebotszonenüberprüfung nach Artikel 32 bis 34 der CACM-Verordnung neue Gebotszongrenzen festgelegt werden können, um die Durchführung eines Kapazitätsvergabeverfahrens im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu ermöglichen, und dass es der einheitlichen Anwendung des Rechts dient, wenn solch eine neue Gebotszongrenze bei der Festlegung von Gebotszongrenzen nach Artikel 15 Abs. 2 der CACM-Verordnung aufgenommen wird.

- (53) Viertens liegt es auch im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Rechts, dass bei der Festlegung von Gebotszongrenzen nach Artikel 15 Abs. 2 der CACM-Verordnung eine neue Gebotszongrenze aufgenommen wird, wenn diese zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele notwendig ist.
- (54) Die Agentur ist der Auffassung – und diese wird von der Mehrheit der Betroffenen, die in der öffentlichen Konsultation PC_2016_E_02 Stellung genommen haben, geteilt –, dass die Durchführung eines Kapazitätsvergabeverfahrens an der DE-AT-Grenze zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und auch zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung festgelegten Ziele tatsächlich notwendig ist; die Gründe hierfür sind in Absatz 0 bis (61) dargelegt.
- (55) Bezüglich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist festzustellen, dass diese Verordnung und ihr Anhang I (Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen) im Falle eines Netzengpasses eine Kapazitätsvergabe vorschreiben. Nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist Netzengpässen mit nichtdiskriminierenden, marktorientierten Lösungen zu begegnen, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen. Nach Punkt 1.2 und 1.4 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist für den Zugang zu einer grenzüberschreitenden Übertragungsleistung kein Kapazitätsvergabeverfahren notwendig, wenn üblicherweise keine Engpässe auftreten; im Falle des Auftretens struktureller Engpässe müssen die ÜNB dagegen unverzüglich geeignete, im Voraus festgelegte und vereinbarte Verfahren und Vereinbarungen für das Engpassmanagement anwenden. In Fällen, in denen der kommerzielle Handel zwischen zwei Ländern (ÜNB) voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Lastflussbedingungen in einem Drittland hat, müssen die beteiligten ÜNB ferner nach Punkt 3.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 die Kapazitätsvergabe auf einer Verbindungsleitung mit Hilfe gemeinsamer Vergabeverfahren koordinieren und vornehmen. Die nationalen Regulierungsbehörden und die ÜNB gewährleisten, dass es nicht zur einseitigen Anwendung eines Engpassmanagementverfahrens mit erheblichen Auswirkungen auf die physikalischen Stromflüsse in anderen Netzen kommt.
- (56) Wie aus den in Anhang IV dieses Beschlusses vorgelegten Beweisen sowie aus der Stellungnahme Nr. 09/2015 der Agentur vom 23.09.2015 (Anhang V dieses Beschlusses) hervorgeht, hat der grenzüberschreitende Handel zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich (im Folgenden „der grenzüberschreitende Handel DE-AT“) erhebliche Auswirkungen auf Netzelemente in anderen Teilen der Regionen CWE und CEE, die zweifellos als strukturell engpassbehaftet gelten (im Durchschnitt werden etwa 59 Prozent der aus dem grenzüberschreitenden Handel DE-AT resultierenden physikalischen Lastflüsse nicht über die deutsch-österreichische Grenze realisiert, sondern fließen als Ringflüsse über andere Grenzen. (Näheres siehe Teil 1 des Anhangs IV dieses Beschlusses). Die Agentur weist nachdrücklich darauf hin, dass sich die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Handels DE-AT auf Netzelemente in anderen Teilen der Regionen CWE und CEE durch den

Einsatz von Phasenschieber-Transformatoren (PST)⁸ nicht wesentlich ändern werden. Der Einsatz eines PST zur Änderung der physikalischen Lastflüsse über ein engpassbehaftetes Netzelement sollte als Entlastungsmaßnahme gesehen werden, durch die mehr Stromhandelsgeschäfte vorgenommen werden können, die zu einem physikalischen Lastfluss über ein solches Element führen. Ohne Kapazitätsvergabe an der deutsch-österreichischen Grenze würde der Einsatz von PST Handelsgeschäfte zwischen Deutschland und Österreich mit unbekanntem Wohlfahrtsgewinn ermöglichen. Mit einer koordinierten Kapazitätsvergabe an der deutsch-österreichischen Grenze würde der PST andererseits Stromhandel auf regionaler Ebene ermöglichen, was dann mit einem höheren Gemeinwohl verbunden wäre. Aus diesem Grund sollte der Einsatz eines PST nicht als wirksame Alternative zur koordinierten Kapazitätsvergabe im Falle struktureller Engpässe betrachtet werden. Des Weiteren zeigt Teil 2 des Anhangs IV des Beschlusses, dass – angenommen, der gesamte grenzüberschreitende DE-AT-Handel würde tatsächlich physikalisch über die deutsch-österreichische Grenze fließen – das Netz zwischen Deutschland und dem Großteil Österreichs während 53 Prozent der Zeit physikalisch nicht in der Lage wäre, alle Aufträge für grenzüberschreitenden Handel zwischen Deutschland und Österreich zu bearbeiten.

- (57) Folglich muss die deutsch-österreichische Grenze als eine Grenze gelten, die gewöhnlich nicht in der Lage ist, alle physikalischen Lastflüsse im Rahmen des von den Marktteilnehmern gewünschten internationalen Handels zu bewältigen, d.h. als gewöhnlich und strukturell engpassbehaftet gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Anhang I Punkt 1.2 und 1.4 dieser Verordnung sowie Artikel 2 Abs. 19 der CACM-Verordnung. Aufgrund der üblichen und strukturellen Engpässe an der deutsch-österreichischen Grenze ist die Durchführung eines koordinierten Kapazitätsvergabeverfahrens an der deutsch-österreichischen Grenze nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Anhang I Punkt 1.2 und 1.4 und 3.1 dieser Verordnung erforderlich. Nach den Erkenntnissen der Agentur ist die Durchführung einer koordinierten Kapazitätsvergabe an der deutsch-österreichischen Grenze das einzige Mittel, um dem Engpass an dieser Grenze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu begegnen; die Agentur hat keine alternative Maßnahme gefunden, durch die die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ebenfalls gewährleistet werden könnte (siehe insbesondere die Analyse in Anhang IV, S. 6 und 7, und Anhang V, Nr. 114-120).
- (58) Die Agentur hält es für wichtig klarzustellen, dass der Zweck der Durchführung eines koordinierten Kapazitätsvergabeverfahrens an der deutsch-österreichischen Grenze darin besteht, einen üblichen und strukturellen Engpass auf dieser (engpassbehafteten) Verbindungsleitung gemäß Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu beseitigen, nicht dazu, einen internen strukturellen Engpass an anderer Stelle im Netz aufzulösen. Nach Auffassung der Agentur ist das Bestehen interner struktureller Engpässe anderswo im Netz – in Österreich, Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat – nicht Gegenstand dieses Beschlusses.
- (59) Ein Kapazitätsvergabeverfahren an der deutsch-österreichischen Grenze ist daher nach Verordnung (EG) Nr. 714/2009 rechtlich vorgeschrieben, um die durch den grenzüberschreitenden Handel zwischen Deutschland und Österreich verursachten Engpassprobleme in marktorientierter Weise zu bewältigen. Es handelt sich hierbei um die Antwort des Gesetzgebers auf den Tatbestand einer unzureichenden Verbindungskapazität, der naturgemäß ein Hindernis für den freien grenzüberschreitenden Stromhandel und einen wirklich wettbewerbsfähigen europäischen Strommarkt darstellt. Erwägungsgrund 11 der CACM-Verordnung weist besonders deutlich darauf hin, dass die Teilung von Gebotszonen auch notwendig sein kann um „ein effizientes Engpassmanagement und einen insgesamt effizienten Markt sicherzustellen“. Die Durchführung eines Kapazitätsvergabeverfahrens an

⁸ Bei der Berechnung der PTDF-Werte wird ein konstanter Phasenwinkel des PST angenommen. Damit hat der PST kaum Auswirkungen auf die Verteilung der aus einem Austausch von 100 MW resultierenden Lastflüsse auf das Gleichstromnetz. Eine geringe Wirkung ist dennoch zu beobachten, da ein PST den Widerstand eines Übertragungskorridors geringfügig erhöht (Leitung + PST).

der deutsch-österreichischen Grenze als solches ermöglicht nur den wettbewerblichen Zugang zu Übertragungsleitungen und fördert den nicht-diskriminierenden Stromhandel in den Regionen CWE und CEE. Sie stellt daher keine gegen Artikel 101 und 102 AEUV verstoßende künstliche Trennung eines integrierten Markts dar und auch kein gegen Artikel 34 oder 35 AEUV verstoßendes künstliches Handelshemmnis, sondern sie fördert den Wettbewerb und die Marktintegration durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer im europäischen Großhandelsmarkt.

(60) Mit Blick auf die in Artikel 3 der CACM-Verordnung festgelegten Ziele ist darauf hinzuweisen, dass eine Nicht-Aufnahme dieser Grenze in den Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen das Erreichen der Ziele der CACM-Verordnung klar verhindern würde, da:

- das Fehlen einer koordinierten Kapazitätsvergabemethode an der deutsch-österreichischen Grenze bedeutet, dass der grenzüberschreitende deutsch-österreichische Handel, obwohl er sich entscheidend auf strukturelle Engpässe in den Regionen CWE und CEE auswirkt, nicht mit anderem grenzüberschreitenden Handel in den Regionen CWE und CEE um die begrenzte Kapazität dieser überlasteten Netzelemente konkurrieren muss. Damit erhält deutsch-österreichischer grenzüberschreitender Stromhandel *de facto* vorrangigen Zugang gegenüber anderem grenzüberschreitenden Handel in den Regionen CWE und CEE, was wiederum eine klare Verletzung der Ziele (a) („Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und -versorgung“), (b) („Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur“), (e) („Gewährleistung einer fairen und nicht diskriminierenden Behandlung der [...] Marktteilnehmer“), (h) („Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geordneten Marktes sowie einer fairen und geordneten Preisbildung“) und (j) („Bereitstellung eines nicht diskriminierenden Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität“) in Artikel 3 der CACM-Verordnung darstellt;
- die Tatsache, dass eine beträchtliche und variable Menge an grenzüberschreitendem Handel an der deutsch-österreichischen Grenze von den österreichischen und deutschen ÜNB bedingungslos akzeptiert wird, bedeutet, dass die anderen ÜNB an anderen CWE- und CEE-Grenzen die grenzüberschreitenden Kapazitäten an diesen Grenzen nicht nur aufgrund der erwarteten Menge an physikalischen Lastflüssen, die sich aus dem grenzüberschreitenden Handel an der deutsch-österreichischen Grenze ergeben, reduzieren müssen, sondern auch, da sie nicht wissen, inwiefern diese konstant bleiben (d.h. die tatsächlichen Lastflüsse könnten größer sein als angenommen). Dies bedeutet, dass ÜNB in den Regionen sich nicht auf transparente und verlässliche Informationen (Ziel (f) in Artikel 3 der CACM-Verordnung) stützen können, um die Berechnung und Vergabe von zonenübergreifender Kapazität in den Regionen (Ziel (d)) zu optimieren und die Betriebssicherheit zu gewährleisten (Ziel (c));
- schließlich haben das Fehlen einer koordinierten Kapazitätsvergabemethode an der deutsch-österreichischen Grenze und all die damit einhergehenden wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen nicht die richtige Signalwirkung für Investitionen und tragen somit nicht zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union bei (Ziel (g) in Artikel 3 der CACM-Verordnung).

- (61) Weitere Informationen zu den einzelnen von den Betroffenen im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Punkten hinsichtlich der Aufnahme der deutsch-österreichischen Grenze sowie zur entsprechenden Bewertung dieser Punkte durch die Agentur finden sich in den Anhängen II und III dieses Beschlusses.
- (62) Aus diesem Grund kann und wird der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen eine Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich beinhalten, indem er gemäß Artikel 15 Absatz 2 der CACM-Verordnung die Gebotszonengrenzen festlegt, die den ÜNB zugeordnet sind, die Mitglieder jeder Kapazitätsberechnungsregion sind.

5.4 Betrachtung der Regionen gemäß Anhang I Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009

- (63) Die elf im Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen vorgesehenen Kapazitätsberechnungsregionen decken alle unter Anhang I Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 genannten Regionen ab.
- (64) Daher berücksichtigte der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen diese Regionen nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der CACM-Verordnung.

5.5 Vorgeschlagener Umsetzungszeitplan

- (65) Artikel 15 des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen sieht eine Anwendung der vorgeschlagenen Kapazitätsberechnungsregionen vor, sobald diese von allen Regulierungsbehörden genehmigt oder von der Agentur beschlossen worden sind.
- (66) Somit entspricht der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen den Anforderungen des Umsetzungszeitplans in Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung.

5.6 Erwartete Auswirkungen auf die Ziele der CACM-Verordnung

- (67) Erwägungsgründe (8) bis (16) des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen beschreiben die erwarteten Auswirkungen der vorgesehenen Kapazitätsberechnungsregionen auf die in Artikel 3 der CACM-Verordnung genannten Ziele.
- (68) Somit entspricht der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen dem Erfordernis der Beschreibung der Auswirkungen gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung.
- (69) Bezüglich des Inhalts der genannten Auswirkungen ist die Agentur mit der Beschreibung in dem Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen einverstanden, mit Ausnahme der Auswirkungen hinsichtlich der Zusammenlegung der Regionen CWE und CEE (siehe nachstehende Absätze 0 bis 0).

5.7 Vereinbarkeit mit den Anforderungen für eine koordinierte Kapazitätsvergabe und Engpassbewirtschaftung – die Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE

- (70) Artikel 5 und 8 des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen sehen eine

Kapazitätsberechnungsregion für CWE und eine für CEE vor. Bezüglich einer Zusammenlegung dieser beiden Kapazitätsberechnungsregionen sieht Artikel 9 des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen eine enge Zusammenarbeit der betroffenen ÜNB hinsichtlich einer derartigen Zusammenlegung, die baldmöglichst stattfinden soll, vor sowie die Vorlage eines eindeutigen Fahrplans innerhalb von vier Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen. Die ÜNB der Regionen CWE und CEE unterzeichneten die Absichtserklärung vom 3. März 2016 und signalisierten, dass sie beabsichtigten, innerhalb der in der CACM-Verordnung vorgesehenen Frist eine gemeinsame lastflussbasierte Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead-Marktzeitbereich zu entwickeln und diese spätestens bis zum ersten Quartal 2019 umzusetzen.

- (71) Die meisten Betroffenen, die sich an der öffentlichen Konsultation PC_2016_E_02 beteiligt haben, betrachteten die Verpflichtung der CWE- und CEE-ÜNB zur Zusammenarbeit hinsichtlich einer Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE sowie die Absichtserklärung vom 3. März 2016 als unzureichend, um sicherzustellen, dass die Regionen CWE und CEE ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement entwickeln und umsetzen.
- (72) Die meisten ÜNB äußerten Bedenken bezüglich einer Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE, dahingehend, dass die Fristen in der CACM-Verordnung zu kurz und somit im Falle einer direkten Zusammenlegung sehr ambitioniert seien. Eine direkte Zusammenlegung wäre zudem mit der Gefahr verbunden, dass laufende regionale Projekte aufgeschoben würden, da das Hauptaugenmerk in der zusammengelegten Region auf der Entwicklung einer gemeinsamen lastflussbasierten Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode läge. Die Austrian Power Grid AG hingegen unterstützte eine zusammengelegte CWE-CEE-Kapazitätsberechnungsregion, unter anderem weil die beiden derzeitigen Regionen aus einem stark vermaschten Übertragungsnetz bestehen und dieser Ansatz somit die bestmögliche Einhaltung der erforderlichen gemeinsamen Verfahren für das Engpassmanagement gewährleistet, und ebenso, weil es darauf ankommt, dass die CWE- und CEE-ÜNB zusammen weiter an der Entwicklung eines gemeinsamen lastflussbasierten Kapazitätsberechnungskonzepts arbeiten.
- (73) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 vorschreibt, dass *„[i]n Fällen, in denen damit zu rechnen ist, dass der kommerzielle Handel zwischen ÜNB aus zwei Ländern erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Lastflüsse in einem ÜNB aus einem Drittland haben wird, [...] die Engpassmanagementmethoden zwischen allen auf diese Weise betroffenen ÜNB durch ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement koordiniert [werden].“*
- (74) Der kommerzielle Handel innerhalb der Regionen CWE und CEE ist sehr stark voneinander abhängig, in der Hinsicht, dass Handel in einer Region beträchtliche physikalische Lastflüsse über Netzelemente, die als kritische Netzelemente für die Kapazitätsberechnung gelten, in der anderen Region hervorruft. Diese starke gegenseitige Abhängigkeit wird für die deutsch-österreichische Grenze besonders deutlich, da ein erheblicher Anteil (durchschnittlich 58,8 %) dieses Handels (der jeweils 28,9 % (35,3 %) ⁹ beziehungsweise 38,3 % (42,5 %) des gesamten grenzüberschreitenden Handels in den Regionen CWE und CEE in den Jahren 2014 (2015) ausmachte) über die benachbarten CWE- und CEE-Netze abgewickelt wird.

⁹ Davon ausgehend, dass die deutsch-österreichische Grenze Teil der MWE-Region ist.

Deshalb erfordert diese starke gegenseitige Abhängigkeit gemäß Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement für die Regionen CWE und CEE.

- (75) Dieses gemeinsame Verfahren für das Engpassmanagement für die Regionen CWE und CEE muss zudem die Ziele in Artikel 3 der CACM-Verordnung umsetzen, insbesondere die Ziele der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und -versorgung (Absatz (a)), der Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur (Absatz (b)), der Gewährleistung der Betriebssicherheit (Absatz (c)), der Optimierung der Berechnung und der Vergabe zonenübergreifender Kapazität (Absatz (d)), der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen (Absatz (f)) und des Beitrags zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union (Absatz (j)).
- (76) Die Agentur ist der Ansicht, dass ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement für die Regionen CWE und CEE die oben genannten Ziele von Artikel 3 der CACM-Verordnung nur erreichen kann, wenn es auf eine einzige Kapazitätsberechnungsregion, die aus einer Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE hervorgeht, angewandt wird. Das Fehlen eines gemeinsamen Verfahrens für das Engpassmanagement auf der Basis von zwei Regionen würde zwangsläufig zu Ineffizienzen bei der Berechnung und Vergabe zonenübergreifender Kapazität, bei der Gesamtnutzung der Übertragungsinfrastruktur und beim Management der Betriebssicherheit des Netzes führen, und würde somit die ÜNB an der Umsetzung der oben genannten Ziele hindern.
- (77) Die Festlegung getrennter CWE- und CEE-Kapazitätsberechnungsregionen würde in der Tat zu zonenübergreifendem Stromhandel innerhalb einer Region führen, was „unscheduled allocated flows“¹⁰ für eine andere Region zur Folge hätte. Diese „unscheduled allocated flows“ würden im Gegenzug die Menge an zonenübergreifenden Kapazitäten für die andere Region deutlich verringern und somit unweigerlich zu einem erheblichen Verlust an sozialer Wohlfahrt führen¹¹. Eine zusammengelegte CWE-CEE-Kapazitätsberechnungsregion hingegen würde die Einrichtung eines gemeinsamen Kapazitätsberechnungsverfahrens mit sich bringen, bei dem Stromhandel in der Region CEE nicht zu irgendwelchen „unscheduled allocated flows“ in der Region CWE führen würde und *umgekehrt*.
- (78) Die Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE ist auch für die Koordination von Entlastungsmaßnahmen (d.h. Redispatching) entscheidend, da letzteres erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Betriebssicherheit als auch die

¹⁰ „Unscheduled allocated flows“ sind physikalische Lastflüsse, die durch zonenübergreifenden Stromhandel an Gebotszonengrenzen entstehen, wenn die Kapazitätsberechnung nicht mit den Gebotszonengrenzen, an denen diese Lastflüsse zu beobachten sind, koordiniert ist.

¹¹ Würde beispielsweise gemäß dem Vorschlagsentwurf zu den Kapazitätsberechnungsregionen die Gebotszonengrenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich der Region MOE zugeteilt, so hätte dies „unscheduled allocated flows“ in Höhe von 220 MW für die deutsch-niederländische, niederländisch-belgische und belgisch-französische Grenze und in Höhe von 163 MW für die deutsch-französische Grenze zur Folge (diese Schätzung ergibt sich aus der Multiplikation des durchschnittlichen Handels an der deutsch-österreichischen Grenze (3189 MW) mit den durchschnittlichen PTDF-Werten an der deutsch-niederländischen, niederländisch-belgischen, belgisch-französischen und deutsch-französischen Grenze). Ein maximaler Handel, wie er bisher an der deutsch-österreichischen Grenze zu beobachten war (7688 MW), hätte „unscheduled allocated flows“ in Höhe von 530 MW an der deutsch-niederländischen, niederländisch-belgischen und belgisch-französischen Grenze und in Höhe von 392 MW an der deutsch-französischen Grenze zur Folge. Wie der Market Monitoring Report 2015 der Agentur zeigt, führen die „unscheduled flows“ zu einem erheblichen Verlust an zonenübergreifenden Kapazitäten und sozialer Wohlfahrt. Innerhalb einer gemeinsamen Region in vollem Umfang zu koordinieren und zu optimieren und alle ÜNB und Netze, die möglicherweise betroffen sind, einzubeziehen.

Kapazitätsberechnung haben kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn interner Handel innerhalb eines bestimmten Gebotszonenbereichs massive Engpassprobleme sowohl in der Region CWE als auch der Region CEE hervorruft¹², die sich bei fehlenden Kapazitätsvergabeverfahren zum Management dieser Engpässe nur durch Entlastungsmaßnahmen (d.h. Redispatching) lösen lassen. Deshalb ist es unerlässlich, diese Entlastungsmaßnahmen innerhalb einer gemeinsamen Region in vollem Umfang zu koordinieren und zu optimieren und alle ÜNB und Netze, die möglicherweise betroffen sind, einzubeziehen. Das in Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 festgelegte Abstimmungserfordernis sollte in diesem Fall nicht nur für Handel zwischen Mitgliedstaaten, sondern auch für Handel zwischen und innerhalb von ÜNB-Gebieten¹³ gelten.

- (79) Während die Zusage aller ÜNB der Regionen CWE und CEE in der Absichtserklärung vom 3. März 2016, innerhalb der in der CACM-Verordnung vorgesehenen Frist eine gemeinsame lastflussbasierte Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead-Marktzeitbereich zu entwickeln und diese spätestens bis zum ersten Quartal 2019 umzusetzen, ausgesprochen begrüßt wird, sollte man allerdings beachten, dass diese Zusage nicht rechtsverbindlich ist und zudem nicht alle Aspekte eines gemeinsamen Verfahrens für das Engpassmanagement abdeckt. Sie beinhaltet insbesondere nicht die Methoden für die Kapazitätsberechnung für den Intraday-Marktzeitbereich, für die Koordination des Redispatching und Countertrading und zur Aufteilung der Kosten für Entlastungsmaßnahmen. Dementsprechend gewährleistet diese Zusage nicht, dass die Regionen CWE und CEE ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement nach Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und gemäß den Zielen in Artikel 3 der CACM-Verordnung entwickeln und anschließend umsetzen.
- (80) Folglich ist der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen nicht vereinbar mit Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und den Zielen a), b), c), d), f) und j) in Artikel 3 der CACM-Verordnung, insofern dass demnach die Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE nicht zu einer Kapazitätsberechnungsregion zusammengelegt werden. Die Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE, wie in Artikel 5 und 8 des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen beschrieben, müssen zusammengelegt werden.
- (81) Abschließend zieht die Agentur mit Blick auf die Bedenken der ÜNB bezüglich der möglichen Folgen einer direkten Zusammenlegung, d.h. die Auswirkungen auf laufende regionale Projekte und die Gefahr, die in der CACM-Verordnung vorgegebenen ambitionierten Fristen nicht einzuhalten, folgende Punkte in Betracht, um diesen Bedenken zu begegnen:
- Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung gestattet es ÜNB ausdrücklich, den geeigneten Umsetzungszeitplan für die jeweilige Methode vorzuschlagen;
 - die CACM-Verordnung verbietet es den ÜNB nicht, die Umsetzung der Anforderungen mittels eines schrittweisen Ansatzes und subregionaler Projekte vorzuschlagen, sofern letztere mit den gemeinsamen auf regionaler Ebene

¹² Siehe Absatz 120 der Stellungnahme 9/2015 der Agentur.

¹³ Das heißt, in Fällen, in denen damit zu rechnen ist, dass der kommerzielle Handel innerhalb eines ÜNB oder zwischen zwei ÜNB erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Lastflüsse in einem dritten ÜNB haben wird, werden die Engpassmanagementmethoden zwischen allen auf diese Weise betroffenen ÜNB durch ein gemeinsames Verfahren für das Engpassmanagement koordiniert.

entwickelten Methoden vereinbar sind;

- die bereits im Rahmen der laufenden regionalen Projekte geleisteten Bemühungen und erzielten Fortschritte sollten in der Tat die Entwicklung gemeinsamer Methoden auf der Basis der zusammengelegten Region fördern.

5.8 Gesamtzahl der Kapazitätsberechnungsregionen und deren Entwicklung im Laufe der Zeit

- (82) Abgesehen von der Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE stimmt die Agentur weitgehend mit den ÜNB überein, dass der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen einen pragmatischen Ansatz darstellt, den es schrittweise in Richtung einer kleineren Anzahl von Kapazitätsberechnungsregionen weiterzuentwickeln gilt.
- (83) Um eine solche Entwicklung zu gewährleisten, hält es die Agentur für wichtig, dass die entsprechenden ÜNB die Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen regelmäßig mit Blick auf die künftigen Entwicklungen überprüfen (insbesondere in Bezug auf Infrastrukturentwicklungen, die Umgestaltung von Gebotszonen, den Grad der Wechselwirkungen zwischen den Regionen und im Hinblick auf die in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 5 der CACM-Verordnung genannten Bedingungen) und gegebenenfalls Änderungen zur Verringerung der Anzahl der in diesem Beschluss festgelegten Kapazitätsberechnungsregionen vorschlagen.
- (84) Da die CACM-Verordnung darauf abzielt, die Marktkopplung über die EU-Grenzen hinweg auszuweiten¹⁴, betont die Agentur, wie wichtig es ist, die künftige Ausweitung von Kapazitätsberechnungsregionen auf Drittländer rechtzeitig im Voraus vorzubereiten. Die Agentur begrüßt es daher, dass der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen Planungen zur künftigen Ausweitung der gegenwärtigen Kapazitätsberechnungsregionen, unter anderem auch auf Drittländer¹⁵, beinhaltet.

5.9 Schlussfolgerung

- (85) Aus all diesen Gründen ist die Agentur der Auffassung, dass der Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen den Anforderungen der CACM-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 entspricht, vorausgesetzt es kommt zu einer Zusammenlegung der Regionen CWE und CEE. Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sowie die Ziele a), b), c), d), f) und j) in Artikel 3 der CACM-Verordnung verlangen eine Zusammenlegung der in Artikel 5 und 8 des Vorschlags zu den Kapazitätsberechnungsregionen beschriebenen Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE zu einer Kapazitätsberechnungsregion.
- (86) Daher genehmigt die Agentur den Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen, sofern die notwendigen Änderungen bezüglich folgender Punkte vorgenommen werden:

¹⁴ Siehe beispielsweise Artikel 20 Absatz 4 der CACM-Verordnung.

¹⁵ Siehe Seite 33 ff. des erläuternden Dokuments zum Vorschlag aller ÜNB zu den Kapazitätsberechnungsregionen ("Explanatory document to all TSOs' proposal for Capacity Calculation Regions (CCRs)" vom 29. Oktober 2015).

- die Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE zu einer Kapazitätsberechnungsregion, das heißt die Aufnahme einer KERN-Kapazitätsberechnungsregion bestehend aus den Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE, die Streichung der Verpflichtung, auf die Zusammenlegung der Kapazitätsberechnungsregionen CWE und CEE hinzuwirken, und die entsprechende Neunummerierung der nachfolgenden Bestimmungen und Kapazitätsberechnungsregionen, und
- die Beschlussfassung durch die Agentur, das heißt auf den Bezug zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörden zu verzichten.

Aus Gründen der Klarheit findet sich in Anhang I zu diesem Beschluss der genehmigte Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen einschließlich Änderungen.

- (87) Die Festlegung von Gebotszonengrenzen in diesem Beschluss erfolgt unbeschadet des Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonen nach Artikel 32 bis 34 der CACM-Verordnung und wird überprüft, wenn sich bei einem solchen Verfahren andere Gebotszonenkonfigurationen ergeben.
- (88) Die Agentur ersucht ENTSO-E im Rahmen ihres Zweijahresberichts über die Kapazitätsberechnung und -vergabe gemäß Artikel 31 der CACM-Verordnung statistische Indikatoren zu entwickeln, um den Grad der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den festgelegten Kapazitätsberechnungsregionen und den erwarteten Effizienzgewinnen, die durch weitere Zusammenlegungen entstehen könnten, zu beurteilen. Dabei sind die entsprechenden ÜNB aufgefordert, besonderes Augenmerk auf den Grad der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen der Region CWE-CEE und den Regionen Channel, Italy-North, South-east, Hansa und Nordic zu legen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kapazitätsberechnungsregionen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/1222 werden gemäß Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die Festlegung von Gebotszonengrenzen in Anhang I dieses Beschlusses erfolgt unbeschadet jeglicher Entscheidung, die im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonen nach Artikel 32 bis 34 der Verordnung (EU) 2015/1222 getroffen wird. Sollte sich bei einer solchen Entscheidung eine Gebotszonenkonfiguration ergeben, die sich von der, die aus der Festlegung von Gebotszonengrenzen in diesem Beschluss hervorgeht, unterscheidet, so erfolgt eine Überprüfung dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss richtet sich an 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, Austrian Power Grid AG, AS Augstsprieguma tīkls, BritNed Development Limited, CEPS, a.s.,

ACER

Agency for the Cooperation
of Energy Regulators

Creos Luxembourg S.A., Croatian Transmission System Operator Ltd. (HOPS d.o.o.), East-West Interconnector Company, EirGrid plc, Elering AS, ELES d.o.o., Elia System Operator SA, Energinet.dk, Electroenergien Systemen Operator EAD, Fingrid Oyj, Independent Power Transmission Operator S.A., Litgrid AB, MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Moyle Interconnector Limited, National Grid Electricity Transmission plc, National Grid Interconnectors Limited, Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A., Red Eléctrica de España S.A.U., Rede Eléctrica Nacional S.A., Réseau de Transport d'Électricité, Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a. s., System Operator for Northern Ireland Ltd, Affärsverket Svenska kraftnät, TenneT TSO By, TenneT TSO GmbH, Tema - Rete Elettrica Nazionale SpA, Compania Nationala de Transport al Energiei Electrice "TRANSELECTRICA" S.A., TransnetBW GmbH, Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH.

Unterzeichnet in Ljubljana am 17. November 2016.

Im Namen der Agentur:



Alberto Pototschnig
Direktor

Anhänge:

Anhang I - Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen (CCRs) gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Anhang Ia - Anhang I im Änderungsmodus im Vergleich zum Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen (nur zu Informationszwecken)

Anhang II - Auswertung der Antworten aus der öffentlichen Konsultation zum Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen

Anhang III - Auswertung der Antworten aus der Konsultation der nationalen Regulierungsbehörden und ÜNB zum vorläufigen Beschlussentwurf der Agentur zum Vorschlag zu den Kapazitätsberechnungsregionen

Anhang IV - Technische Begründung für die Einbeziehung der Grenze zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich bei der Bestimmung von Kapazitätsberechnungsregionen

Anhang V - Stellungnahme Nr. 09/2015 der Agentur vom 23. September 2015 zur Vereinbarkeit der Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden zur Genehmigung der Vergabemethoden für grenzüberschreitende Übertragungskapazität in der Region Mittel-Ost mit Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und den im dazugehörigen Anhang I enthaltenen Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen

ACER

Agency for the Cooperation
of Energy Regulators